

## **Antrag**

**des Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus**

### **Situation der Schausteller und Marktkaufleute in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie sich die Anzahl der Betriebe von Schaustellern und Marktkaufleuten (bitte differenziert angeben) sowie der dort beschäftigten Mitarbeiter in Baden-Württemberg seit dem Jahr 2019 bis heute entwickelt hat;
2. welchen prozentualen Anteil am Jahresumsatz innerhalb der Branche der Schausteller und Marktkaufleute nach ihrer Einschätzung das Geschäft auf Weihnachtsmärkten ausmacht;
3. inwiefern in dieser Branche nach ihren Kenntnissen coronabedingte Personalprobleme aufgekommen sind (ähnlich wie in der Gastronomie, wo sich viele Mitarbeiter während der Krise Tätigkeiten in anderen Branchen gesucht haben);
4. was der aktuelle Stand (im Sinne von Förderfällen und Fördersummen insgesamt) der federführend vom Bund verantworteten Coronahilfsprogramme „Überbrückungshilfe I bis IV“, „Neustarthilfe“, „Novemberhilfe“ und „Dezemberhilfe“ in Baden-Württemberg für Schausteller sowie Marktkaufleute ist (bitte nach den Programmen differenziert aufschlüsseln und dabei zwischen den Kategorien beantragt/geleistete Abschlagszahlung/geleistete finale Zahlungen sowie Schausteller/Marktkaufleute differenzieren);
5. wie viele Tilgungszuschüsse Corona I und II vonseiten der Schausteller und Marktkaufleute beantragt wurden (bitte nach Tilgungszuschuss I und II sowie nach gestellten/bewilligten Anträgen und der bewilligten Gesamtsumme differenziert aufschlüsseln);

6. welche Konzepte oder Ersatzleistungen es gibt, um Schaustellern und Marktkaufleuten den Verkauf von (vor allem) verderblichen Produkten, die ursprünglich auf Weihnachtsmärkten angeboten werden sollten, zu ermöglichen;
7. inwiefern zusätzliche Hilfen geplant sind, um diese Branche in Zukunft (sofern es der Verlauf der Coronapandemie zulässt) bei der Wiederaufnahme ihrer Tätigkeiten zu unterstützen;
8. wie in Zukunft die Rechts- und Planungssicherheit für Kommunen und Schausteller verbessert werden soll, damit die entsprechenden Akteure nicht durch kurzfristige Absagen von Veranstaltungen und Märkten auf ihren gekauften und gefertigten Produkten sitzen bleiben;
9. nach welchen Kriterien Veranstaltungen, die eine Mischung zwischen Warenverkauf (bspw. Kunsthandwerk) und Direktverzehr (bspw. Getränkestände, Imbissbuden) sowie Unterhaltung (bspw. Fahrgeschäfte) anbieten, der Kategorie „Stadt- und Volksfeste“ im Sinne des § 11 der Corona-Verordnung des Landes oder „Märkte“ im Sinne des § 17 (Handels- und Dienstleistungsbetriebe) zugeordnet werden;
10. inwiefern Märkte, die ausschließlich Waren unter freiem Himmel an Endverbraucher vertreiben (bspw. Krämermärkte, Kunsthandwerksmärkte), immer als Märkte im Sinne des § 17 (Handels- und Dienstleistungsbetriebe) der Corona-Verordnung des Landes fallen;
11. welche Möglichkeiten sie sieht, sich für das Schaustellergewerbe und den Erhalt von Traditionsfesten, insbesondere in der Zeit der Coronapandemie, einzusetzen;
12. wie sie den Zustand und die Zukunftsfähigkeit der Branche bewertet und welche Informationen ihr zu drohenden Betriebsschließungen vorliegen.

25.1.2022

Dr. Schweickert, Reith, Scheerer, Birnstock, Bonath,  
Brauer, Fischer, Haag, Haußmann, Heitlinger, Hoher,  
Dr. Timm Kern, Trauschel, Weinmann FDP/DVP

#### Begründung

Durch die sich ständig wandelnde Gefahrenlage in Zusammenhang mit steigenden Fallzahlen während der Coronapandemie ist es häufig nötig, zuvor geplante Veranstaltungen einzuschränken oder aber kurzfristig abzusagen. Schausteller und Marktkaufleute werden besonders hart von solchen Maßnahmen getroffen, da viele der Unternehmen und Angestellten in dieser Branche nur saisonbedingt große Einnahmen erwirtschaften können. Ein großes Geschäft stellt hier der Betrieb auf Weihnachtsmärkten dar, welche zu regulären Zeiten die Alt- und Innenstädte einer Vielzahl von Kommunen beleuchten.

Die derzeitige Lage, in der sich Schausteller und Marktkaufleute in Baden-Württemberg befinden, und die Maßnahmen und Hilfen, die diesbezüglich implementiert werden, soll dieser Antrag abfragen.

## Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 16. März 2022 Nr. WM45-42-490/76/1 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration sowie dem Ministerium für Ernährung, Ländlicher Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*1. wie sich die Anzahl der Betriebe von Schaustellern und Marktkaufleuten (bitte differenziert angeben) sowie der dort beschäftigten Mitarbeiter in Baden-Württemberg seit dem Jahr 2019 bis heute entwickelt hat;*

Zu 1.:

Die Arbeitsgemeinschaft der Schaustellerverbände Baden-Württemberg (Landesverband Schausteller und Marktkaufleute Baden-Württemberg e. V. und Schaustellerverband Südwest Stuttgart e. V.) macht zur Entwicklung der Betriebe von Schaustellern und Marktkaufleuten sowie der dort beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Stellungnahme folgende Angaben:

- Schausteller im Jahr 2019 mit ca. 600 Betrieben;
- Schausteller im Jahr 2022 mit 570 Betrieben;
- Marktkaufleute im Jahr 2019 mit 1 196 Betrieben und Selbstständigen;
- Marktkaufleute im Jahr 2022 mit 1 080 Betrieben und Selbstständigen.

Die Anzahl der Schaustellerbetriebe nahm seit dem Jahr 2019 bis zum Jahr 2022 um fünf Prozent und die der Betriebe von Marktkaufleuten um 9,7 Prozent ab.

Zu der Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter bei Unternehmen der Schausteller und Marktkaufleute liegen der Landesregierung keine Kenntnisse vor. Jedoch berichtet die Arbeitsgemeinschaft der Schaustellerverbände, dass die Betriebe der Schausteller und Marktkaufleute infolge der Coronapandemie die meisten Beschäftigten verloren hätten.

Ergänzend wird zur Information auf die Mitteilung des Statistischen Landesamtes verwiesen, wonach aus den amtlichen Wirtschaftsstatistiken keine Angaben über die Anzahl der Betriebe von Schaustellern und Marktkaufleuten vorliegen, wie dies bereits in der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zum Landtagsantrag vom 3. April 2019 zur „Situation des Schaustellergewerbes in Baden-Württemberg“ (Drs. 16/6040) ausgeführt wurde. Die Wirtschaftssystematik WZ 2008, die den Wirtschaftsstatistiken zugrunde liegt, weist danach eine Wirtschaftsunterklasse 93.21 „Vergnügungs- und Themenparks“ nach, die den Betrieb einer Vielzahl von Attraktionen wie Fahrgeschäfte, Wasserbahnen, Spiele, Shows, Themenausstellungen und Picknickplätze umfasst. Dieser Wirtschaftsunterklasse sind auch die Schausteller zugeordnet, wobei nicht bekannt ist, wie hoch ihr Anteil innerhalb der Wirtschaftsunterklasse ist.

*2. welchen prozentualen Anteil am Jahresumsatz innerhalb der Branche der Schausteller und Marktkaufleute nach ihrer Einschätzung das Geschäft auf Weihnachtsmärkten ausmacht;*

Zu 2.:

Nach Einschätzung der Arbeitsgemeinschaft der Schaustellerverbände Baden-Württemberg macht der prozentuale Anteil des Geschäfts auf Weihnachtsmärkten am Jahresumsatz im Durchschnitt 45 bis 60 Prozent aus, differenziert nach jeweiligem Geschäftszweig. Nach Darstellung des Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertags muss daher unterschieden werden zwischen

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Schaustellern und Marktkaufleuten. So wird der prozentuale Anteil des Geschäfts auf Weihnachtsmärkten am Jahresumsatz bei Marktkaufleuten, die auch Wochenmärkte beschicken, auf bis zu 25 Prozent geschätzt, bei Schaustellern auf bis zu 60 Prozent. Es gebe aber auch spezialisierte Saisonbetriebe für Advents- und Weihnachtsmärkte, bei denen der Anteil des Geschäfts auf Weihnachtsmärkten am Jahresumsatz bei bis zu 90 Prozent liege.

*3. inwiefern in dieser Branche nach ihren Kenntnissen coronabedingte Personalprobleme aufgekommen sind (ähnlich wie in der Gastronomie, wo sich viele Mitarbeiter während der Krise Tätigkeiten in anderen Branchen gesucht haben);*

Zu 3.:

Nach Kenntnissen der Landesregierung sind auch im Schaustellergewerbe und bei den Marktkaufleuten inzwischen erhebliche Personalprobleme ähnlich denen in der Gastronomie aufgekommen. So sieht es das Schaustellergewerbe als eine große Herausforderung an, zumindest für die personalintensiven Schaustellergeschäfte den Start in die Frühlings- und Volksfestsaison im April zu bewältigen. Die gegenwärtige Lage auf dem Arbeitsmarkt scheint auch nicht dazu beizutragen, den Arbeitskräftemangel kurz- bzw. mittelfristig zu beheben.

Das Reisegewerbe verlor nach Darstellung der Arbeitsgemeinschaft der Schaustellerverbände infolge der Coronakrise die meisten seiner Beschäftigten und sieht nach einem Neustart große Probleme bei der Wiederbesetzung der offenen und zum Betrieb benötigten Stellen. Die bisherigen Stammkräfte haben überwiegend neue Beschäftigungsverhältnisse gefunden und sind somit für Schausteller und Marktkaufleute als verloren zu betrachten. Lediglich eine sehr geringe Anzahl der bisher in Kurzarbeit befindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nach der Darstellung der Schaustellerverbände noch einsatzfähig. Als Vorteil kann angeführt werden, dass Marktkaufleute und Schausteller oft Familien- bzw. Verwandtschaftsbetriebe sind. Die Verkaufsstände der Marktkaufleute sind zumeist inhabergeführt und werden oft nur um wenige, aushelfende Arbeitskräfte ergänzt.

*4. was der aktuelle Stand (im Sinne von Förderfällen und Fördersummen insgesamt) der federführend vom Bund verantworteten Coronahilfsprogramme „Überbrückungshilfe I bis IV“, „Neustarthilfe“, „Novemberhilfe“ und „Dezemberhilfe“ in Baden-Württemberg für Schausteller sowie Marktkaufleute ist (bitte nach den Programmen differenziert aufschlüsseln und dabei zwischen den Kategorien beantragt/geleistete Abschlagszahlung/geleistete finale Zahlungen sowie Schausteller/Marktkaufleute differenzieren);*

Zu 4.:

Nach Auskunft der L-Bank werden Antragsdaten zu den in Ziffer 4 genannten Programmen ausschließlich über das durch den IT-Dienstleister des Bundes zur Verfügung gestellte Verfahren erhoben und verifiziert. In diesem vom Bund bereitgestellten Antragsystem wird die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Branche über die Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) abgefragt. Aufgrund der auf dieser Basis im System vorgegebenen Branchenauswahl, können „Marktkaufleute“ und „Schausteller“ bei der Antragstellung nicht gesondert erfasst werden. Dementsprechend ist nach Mitteilung der L-Bank eine Auswertung der genannten Coronahilfsprogramme des Bundes nach diesen Berufsgruppen nicht möglich.

*5. wie viele Tilgungszuschüsse Corona I und II vonseiten der Schausteller und Marktkaufleute beantragt wurden (bitte nach Tilgungszuschuss I und II sowie nach gestellten/bewilligten Anträgen und der bewilligten Gesamtsumme differenziert aufschlüsseln);*

Zu 5.:

Im Rahmen des Landesförderprogramms Tilgungszuschuss Corona wurden vonseiten der Schausteller und Marktkaufleute folgende nach Tilgungszuschuss Corona I (Förderzeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2020) und Tilgungszuschuss

Corona II (Förderzeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2021) aufgeschlüsselten Anträge gestellt und mit der angegebenen Gesamtsumme bewilligt (Stand 9. März 2022):

**Tilgungszuschuss Corona (Stand 9. März 2022)**

	Anträge gestellt	Anträge bewilligt	Bewilligungssumme in Mio. Euro
Tilgungszuschuss Corona I	1.508	1.380	12,2
davon Schaustellergewerbe und Marktkaufleute	192	188	1,29
Tilgungszuschuss Corona II	1.201	1.158	9,9
davon Schaustellergewerbe und Marktkaufleute	211	204	1,18

6. welche Konzepte oder Ersatzleistungen es gibt, um Schaustellern und Marktkaufleuten den Verkauf von (vor allem) verderblichen Produkten, die ursprünglich auf Weihnachtsmärkten angeboten werden sollten, zu ermöglichen;

Zu 6.:

Nach der kurzfristigen Absage der Weihnachtsmärkte im Jahr 2021 wurden zum Teil pragmatische Lösungen gefunden. Glühwein konnte zumindest teilweise an Gastronomen weiterverkauft werden und Stände zum Verkauf von Wurstwaren und Süßigkeiten konnten etwa vor Baumärkten, auf Marktplätzen oder im öffentlichen Raum aufgebaut werden. Laut Darstellung des Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertags war dies jedoch nach Berichten der Schausteller und Marktkaufleute nicht kostendeckend, sondern damit begründet, Lebensmittel nicht wegzuerwerfen. Die Stadt Heilbronn hat verderbliche Waren der Schausteller und Marktkaufleute angekauft und über die Diakonie Heilbronn den Tafeln der Region zur Verfügung gestellt.

Zudem können die von den Absagen der Weihnachtsmärkte betroffenen Schausteller und Marktkaufleute eine Unterstützung in der Überbrückungshilfe IV des Bundes erhalten. Dabei können diese, neben der Förderung der Fixkosten, zusätzlich auch eine Erstattung der Abschreibungen auf saisonale und verderbliche Waren sowie auch der Ausfall- und Vorbereitungskosten für die abgesagten Weihnachtsmärkte beantragen.

7. inwiefern zusätzliche Hilfen geplant sind, um diese Branche in Zukunft (sofern es der Verlauf der Coronapandemie zulässt) bei der Wiederaufnahme ihrer Tätigkeiten zu unterstützen;

Zu 7.:

Die Schausteller und Marktkaufleute in Baden-Württemberg stehen jetzt vor der Herausforderung in die Wiederaufnahme des regulären Geschäftsbetriebs zu investieren. Die beginnende wirtschaftliche Erholung gilt es mit den passenden Finanzierungen zu fördern und zu unterstützen.

Seit dem 1. März 2022 unterstützt die L-Bank von der Pandemie besonders betroffene Unternehmen bei ihrem wirtschaftlichen Neustart mit der „Restart-Prämie“. Im Rahmen der „Restart-Prämie“ kann ein Tilgungszuschuss in Höhe von 10 Prozent in Kombination mit einem Förderdarlehen der Gründungs- und Wachstumsfinanzierung (GuW-BW) der L-Bank gewährt werden. Die Fördermittel sollen dazu beitragen, dass notwendige Investitionen und Betriebsmittel für die Wiederaufnahme der wirtschaftlichen Aktivitäten günstig finanziert werden können. Die „Restart-Prämie“ stärkt das wirtschaftliche Eigenkapital und befördert in Kombination mit einer Bürgschaft der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg oder der L-Bank eine positive Entscheidung der Geschäftsbank zur Übernahme des Kreditrisikos.

Außerdem haben Unternehmen und Selbstständige, die infolge der Pandemie schwere Umsatzeinbrüche erleiden, Zugang zu den bewährten Coronahilfen des Bundes und des Landes. Die Überbrückungshilfe IV und die Neustarthilfe 2022 sollen bis zum 30. Juni 2022 fortgeführt werden. Darüber hinaus plant das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, dem Ministerrat kurzfristig auch eine Verlängerung des Tilgungszuschusses Corona III bis zum 30. Juni 2022 vorzulegen. Damit stehen auch in den kommenden Monaten leistungsfähige Hilfsprogramme zur Verfügung.

*8. wie in Zukunft die Rechts- und Planungssicherheit für Kommunen und Schausteller verbessert werden soll, damit die entsprechenden Akteure nicht durch kurzfristige Absagen von Veranstaltungen und Märkten auf ihren gekauften und gefertigten Produkten sitzen bleiben;*

Zu 8.:

Die Landesregierung ist sich der großen Bedeutung von Planungssicherheit für die Unternehmen im Land bewusst und ist deshalb bemüht, den Betrieben entsprechende Perspektiven zu eröffnen. Die Landesregierung ist dabei jedoch ihrerseits an die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) gebunden. So sind Fragen zur Planungssicherheit im rechtlichen Rahmen des § 28a Abs. 3 und 5 IfSG zu bemessen. Die Landesregierung ist nach den derzeit bis zum 19. März 2022 geltenden Bestimmungen verpflichtet, die Regelungen zu Corona-Maßnahmen anzupassen, wenn dies aufgrund bestimmter Parameter, darunter insbesondere die Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz und der Indikator der Auslastung der Intensivstationen (AIB), mithin also der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems oder der Gesundheitsgefahr für die Bevölkerung geboten erscheint. Dabei hat sich die Landesregierung an die Vorgaben der Befristung des § 28a Abs. 5 IfSG zu halten, wonach die Geltungsdauer von Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 IfSG erlassen worden sind, auf einen Zeitraum von vier Wochen zu befristen ist. Der VGH Mannheim führt in ständiger Rechtsprechung die regelmäßige Überprüfung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen in diesem Kontext an. Unter diesen Randbedingungen kann die Landesregierung Stellung zur Vorausschau der rechtlichen Rahmenbedingungen für künftige Maßnahmen beziehen. Darüber hinaus wird auf die aktuell anstehende Änderung des § 28a IfSG verwiesen, die nach derzeitigen Erkenntnissen um den 19. März 2022 in Kraft treten soll. Davor können keine Prognosen angestellt werden.

Umso wichtiger ist es für die Landesregierung, passende Rahmenbedingungen zu schaffen, wie in Zukunft die Rechts- und Planungssicherheit für Kommunen und Schausteller verbessert werden kann, um Volksfeste und Märkte zu ermöglichen. Das auch seitens der Kommunalen Landesverbände befürwortete Stufensystem (Basisstufe, Warnstufe, Alarmstufe) und die damit verknüpften und öffentlich einsehbaren Indikatoren konnten bereits eine bessere Planung und eine einigermaßen verlässliche Prognose der Lageentwicklung und der dann geltenden Regelungen ermöglichen. So sehen auch Gemeindetag Baden-Württemberg und Städtetag Baden-Württemberg Märkte und andere Veranstaltungen als wichtige Gelegenheiten zur Pflege des sozialen Miteinanders. Sie tragen vielfach als Frequenzbringer zu einer Attraktivität der Innenstädte und Ortskerne bei. Es ist daher zweifellos erstrebenswert, diese künftig wieder so verlässlich als möglich planen und durchführen zu können und zugleich in verantwortlicher Weise mit dem Schutz der Besucherinnen und Besucher sowie der Entwicklung des Pandemiegeschehens im Allgemeinen umzugehen. Auch nach Auffassung des Städtetags Baden-Württemberg leistet das Förderprogramm des Landes „Sofortprogramm Einzelhandel/Innenstadt“ mit der Förderlinie für nicht-tradierte Veranstaltungen sowie das Förderprogramm des Bundes „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ hierzu einen wichtigen Beitrag.

9. nach welchen Kriterien Veranstaltungen, die eine Mischung zwischen Warenverkauf (bspw. Kunsthandwerk) und Direktverzehr (bspw. Getränkestände, Imbissbuden) sowie Unterhaltung (bspw. Fahrgeschäfte) anbieten, der Kategorie „Stadt- und Volksfeste“ im Sinne des § 11 der Corona-Verordnung des Landes oder „Märkte“ im Sinne des § 17 (Handels- und Dienstleistungsbetriebe) zugeordnet werden;

10. inwiefern Märkte, die ausschließlich Waren unter freiem Himmel an Endverbraucher vertreiben (bspw. Krämermärkte, Kunsthandwerksmärkte), immer als Märkte im Sinne des § 17 (Handels- und Dienstleistungsbetriebe) der Corona-Verordnung des Landes fallen;

Zu 9. und 10.:

Zu den Ziffern 9 und 10 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Nach den bis zum 19. März 2022 geltenden Bestimmungen war aus Gründen der Gleichbehandlung mit anderen Veranstaltungen eine restriktive Handhabung der Märkte nach § 17 CoronaVO vorzusehen. Der Anwendungsbereich des § 17 CoronaVO bezog sich auf – im Übrigen von den Vertretern der Verbände der Schausteller und Marktkaufleute ausdrücklich begrüßten – Märkte, bei denen ausschließlicher Warenverkauf stattfindet und der Vorgang somit mit dem Einkaufen in einem Ladengeschäft in geschlossenen Räumen vergleichbar ist. Um die privilegierte rechtliche Position von Märkten nach § 17 CoronaVO in Anspruch zu nehmen, war eine Kombination mit Angeboten mit Eventcharakter bzw. mit Verweilgelegenheiten wie Fahr- oder Spielgeschäften und Bühnen für künstlerische Darbietungen grundsätzlich nicht möglich. Für diese Formen von Veranstaltungen war die Regelung des § 10 CoronaVO, der mit Stadt- und Volksfesten auch die Märkte mit Eventcharakter umfasst, einschlägig. Imbissbuden konnten bei Märkten nach § 17 CoronaVO nach der Regelung des § 16 Abs. 1 S. 2 CoronaVO ohne Zutrittsregelungen betrieben werden, sofern sie sich auf den Außer-Haus-Verkauf bzw. die Abholung von Speisen und Getränken beschränken, insbesondere also keine Sitz- oder Stehplätze zum Verzehr vor Ort vorgehalten werden.

Neue bundesrechtliche Regelungen für die Zeit ab dem 20. März 2022 befinden sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren. In Abhängigkeit von diesen Regelungen sowie der Infektionslage und der Auslastung des Gesundheitssystems wird die Landesregierung ihre Schutzmaßnahmen anpassen. Nach derzeit vorliegenden Erkenntnissen werden die Schutzmaßnahmen im Gegensatz zu den bisher geltenden Regelungen nicht mehr für einzelne Lebensbereiche, sondern allgemein für bestimmte Regionen zu treffen sein. Der Unterscheidung nach Stadt- und Volksfesten bzw. Handels- und Dienstleistungsbetriebe wird daher voraussichtlich künftig keine Relevanz mehr zukommen.

11. welche Möglichkeiten sie sieht, sich für das Schaustellergewerbe und den Erhalt von Traditionsfesten, insbesondere in der Zeit der Coronapandemie, einzusetzen;

Zu 11.:

Traditionsfeste sind regelmäßig auf örtlicher Ebene entstanden und werden aufgrund entsprechender Traditionen teilweise seit Jahrhunderten gefeiert. Zweifellos hat die Coronapandemie das Feiern dieser Feste in den vergangenen beiden Jahren sehr beeinträchtigt. Es bestehen jedoch keine Anzeichen dafür, dass die Traditionen selbst damit in ihrem Erhalt gefährdet wären. Zu bedenken ist allerdings, dass viele Traditionsfeste stark von ehrenamtlichen Vereinen mitgestaltet werden. Die Unterstützung der Breitenkultur, die das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Rahmen seines „Masterplans Kultur BW“ seit 2020 gewährt hat, trägt deshalb mittelbar auch zum Erhalt der Traditionsfeste im Land bei.

Traditionsfeste bilden insbesondere im ländlichen Raum einen wichtigen Bestandteil des Dorflebens und erhalten die kulturellen Wurzeln und das Zusammengehörigkeitsgefühl. Daher unterstützt die Landesregierung bereits seit dem Jahr 2007 durch regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen, wie z. B. „Feste feiern, aber sicher: Lebensmittelhygiene bei Vereins- und Straßenfesten“ Vereine zum richtigen Umgang mit Lebensmitteln (Lebensmittelhygienerecht und Hygieneleitfaden). Bis heute wurden aufgrund der anhaltenden Nachfrage landesweit bereits 17 Veranstaltungen mit insgesamt 2 708 Teilnehmern durchgeführt.

Der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag regt zudem an, Traditionsfeste, mit Blick auf die Pandemie, Gefahrenlagen und veränderten Kundenbedürfnissen, organisatorisch neu zu konzipieren, ohne dabei den kulturhistorischen Charakter zu verlieren. Sicherheitskonzepte, Hygienekonzepte und Zugangskontrollen müssen vor diesem Hintergrund langfristig überarbeitet werden. Traditionsfeste sollten, wenn sicherheitstechnisch möglich, in Zukunft wieder auf dem gleichen Gelände stattfinden, da viele Geschäfte (z. B. Fahrgeschäfte, Aufbauten, spezielle Marktstände usw.) speziell auf diese Stammplätze angepasst wurden.

Wie in der Stellungnahme zu Ziffer 7 dargestellt, setzt sich die Landesregierung nachdrücklich für das Schaustellergewerbe, die Marktkaufleute und das Reisegewerbe ein, damit die Unternehmen die pandemiebedingte Wirtschaftskrise rasch überwinden und mit einem gelingenden Neustart an ihre jahrhundertalte Erfolgsgeschichte anknüpfen können.

*12. wie sie den Zustand und die Zukunftsfähigkeit der Branche bewertet und welche Informationen ihr zu drohenden Betriebsschließungen vorliegen.*

Zu 12.:

Die Pandemie hat gezeigt, dass Weihnachtsmärkte, Volksfeste und Jahrmärkte als traditionsreiches Kulturgut ein wichtiger Bestandteil der Freizeitgestaltung und der sozialen Begegnung für die Menschen in Baden-Württemberg sind. Traditionelle Volksfeste und Märkte werden auch in Zukunft ein wichtiger Wirtschaftsfaktor bleiben. Insbesondere überregional bedeutsame Veranstaltungen (z. B. Cannstatter Volksfest, Stuttgarter Frühlingsfest, die Weihnachtsmärkte in Esslingen, Stuttgart, Ravensaschlucht, Freiburg etc.) sind für benachbarte Branchen wie Gastronomie, Hotels, Reiseveranstalter und Bustouristik von wirtschaftlicher Bedeutung.

Der Landesregierung liegen keine Informationen zu drohenden Betriebsschließungen vor. Auch bei den Schaustellerverbänden und dem Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertag liegen dazu keine Kenntnisse oder Zahlen vor.

Dr. Hoffmeister-Kraut  
Ministerin für Wirtschaft,  
Arbeit und Tourismus